

Regierungsvorlage
Mai 2025

zu Zl. 01-VD-LG-61525/2024-75

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes
über die erforderliche Anpassung von Landesgesetzen an die Informationsfreiheit
(Kärntner Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz)**

Allgemeiner Teil

1. Änderungsbedarf

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, wurde am 31. Jänner 2024 vom Nationalrat beschlossen und mit BGBl. I Nr. 5/2024 kundgemacht. Mit der Einfügung eines neuen Art. 22a in das B-VG wird einerseits eine Verpflichtung der mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichte, des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse geschaffen, wobei Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern von der proaktiven Informationspflicht ausgenommen sind (Abs. 1). Andererseits wird ein Grundrecht auf Zugang zu Informationen gegenüber den mit Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen im B-VG verankert (Abs. 2; Information auf Antrag). Verpflichtete des Grundrechts auf Informationsfreiheit sind neben den Organen der Verwaltung auch die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen (Abs. 3).

Art. 22a B-VG normiert in seinem Abs. 4 Z 1 eine Bedarfskompetenz des Bundes zur Erlassung näherer Regelungen. Da der Bund in Form des erlassenen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) von dieser Bedarfskompetenz Gebrauch gemacht hat, dürfen vom Informationsfreiheitsgesetz abweichende Regelungen in den Materiengesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind, dh besondere Umstände vorliegen bzw. wenn sie im Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften unerlässlich sind (vgl. etwa VfSlg. 8945/1980, 16.414/2002, 19.9227/2014 in Bezug auf Art. 11 Abs. 2 B-VG).

Die Bestimmungen des neuen Art. 22a B-VG treten mit 1. September 2025 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten des neuen Informationsfreiheitsrechtes treten nach Art. 151 Abs. 68 B-VG die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 B-VG (verfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit), des Art. 20 Abs. 4 B-VG (verfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Auskunftspflicht der Verwaltung und kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung solcher Bestimmungen), Art. 20 Abs. 5 B-VG (verfassungsgesetzliche Veröffentlichungspflicht von seitens der Verwaltung beauftragten Studien, Gutachten und Umfragen) sowie die Auskunftspflichtgesetze des Bundes und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Informationsfreiheitsrechts mit 1. September 2025 haben daher neben den Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Auskunftspflichtgesetz auch alle Bestimmungen, die auf die Amtsverschwiegenheit bzw. Art. 20 Abs. 3 B-VG inhaltlich oder formell Bezug nehmen, zu entfallen. Darüber hinaus sind auch jene Bestimmungen, die inhaltlich Geheimhaltungsverpflichtungen oder besondere Informationszugangsregelungen statuieren, am neuen Grundrecht des Art. 22a Abs. 2 B-VG zu messen.

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Sammelnovelle sollen daher insbesondere alle landesgesetzlichen Bestimmungen, die auf den Begriff der „Amtsverschwiegenheit“ oder auf Art. 20 Abs. 3 B-VG Bezug nehmen, entfallen. Gleichzeitig soll überall dort, wo bereits jetzt entsprechende Verschwiegenheitspflichten bestehen bzw. wo auf einfachgesetzlicher Ebene auf die Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG referenziert wird, eine Verpflichtung von Organwaltern und von für staatliche Organe tätigen Personen, wie insbesondere Mitglieder von Beiräten und Kommissionen, Sachverständige, Aufsichtsorgane etc., zur Geheimhaltung normiert werden. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung nur insoweit besteht, soweit und solange eine Geheimhaltung aus einem der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen

erforderlich ist und gesetzlich nicht anderes bestimmt wird. Darüber hinaus werden im Hinblick auf das neue Informationsfreiheitsregime auch weitere entsprechende terminologische Anpassungen vorgenommen; insbesondere wird der Begriff der „Verschwiegenheit“ bzw. „Verschwiegenheitspflicht“ durch jenen der „Geheimhaltung“ bzw. der „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt.

2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

- Mit dem Entwurf eines Kärntner Informationsfreiheits-Anpassungsgesetzes sollen im Hinblick auf das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, alle landesgesetzlichen Bestimmungen, die auf den Begriff der „Amtsverschwiegenheit“ oder auf Art. 20 Abs. 3 B-VG Bezug nehmen, entfallen.
- Zugleich soll überall dort, wo im Landesrecht bereits jetzt entsprechende Verschwiegenheitspflichten bestehen bzw. wo auf die Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG referenziert wird, einfachgesetzlich eine Verpflichtung von Organwaltern und von für staatliche Organe tätigen Personen, wie insbesondere Mitglieder von Beiräten und Kommissionen, Sachverständige, Aufsichtsorgane etc., zur Geheimhaltung normiert werden. Im Zuge dessen, werden auch im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten die bestehenden Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit durch eine „dienstliche Geheimhaltungspflicht“ ersetzt. Dies allerdings jeweils mit der Einschränkung, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung nur insoweit besteht, soweit und solange eine Geheimhaltung aus einem der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe erforderlich ist und gesetzlich nicht anderes bestimmt wird.
- Darüber hinaus werden im Hinblick auf das neue Informationsfreiheitsregime weitere terminologische Anpassungen vorgenommen; insbesondere soll grundsätzlich der Begriff der „Verschwiegenheit“ bzw. „Verschwiegenheitspflicht“ durch jenen der „Geheimhaltung“ bzw. der „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ ersetzt werden.
- Aufgrund der geänderten Kompetenzrechtslage in Verbindung mit der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 68 B-VG hat ferner der 1. Abschnitt des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes – K-ISG, welcher die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht nach Art. 20 Abs. 4 B-VG enthält, zur Gänze zu entfallen. Es erfolgt im gegenständlichen Zusammenhang auch eine Angleichung der kompetenzrechtlichen Grundlage des 2. Abschnittes des K-ISG an das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie eine Angleichung der Definition der „informationspflichtigen Stellen“ an das UIG. Schließlich hat auch der 3. Abschnitt des K-ISG aufgrund des Wegfalls der kompetenzrechtlichen Grundlage für die bezüglichlichen Grundsatzbestimmungen betreffend die Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die GeoSphere Austria zu entfallen.
- Ferner wird aufgrund der Anpassungen an das neue Grundrecht auf Informationsfreiheit die Möglichkeit der Verkürzung der Schutzfristen beim Zugang zu Archivalien im Kärntner Landesarchivgesetz – K-LAG neu geregelt.
- Schließlich erfolgen auch redaktionelle Anpassungen und Berichtigungen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich im Wesentlichen auf Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG *e contrario* und Art. 15 Abs. 1 B-VG. Ferner bilden auch die Bestimmungen der Art. 12 Abs. 1 B-VG, Art. 17 B-VG und Art. 21 Abs. 1 B-VG, Art. 15 Abs. 9 B-VG, Art. 115 Abs. 2 B-VG, Art. 95 B-VG und Art. 136 Abs. 1 B-VG eine entsprechende kompetenzrechtliche Grundlage. In Bezug auf das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des Gesetzesentwurfes aus der Restkompetenz des Landes im Bereich des Monopolwesens des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG), soweit dieses vom Glücksspielgesetz des Bundes ausgenommen ist bzw. den Ländern überlassen wurde, und stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 und 3 B-VG.

4. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in seinem Art. I eine **Änderung der Kärntner Landesverfassung – K-LVG** vor und kann daher vom Kärntner Landtag nur mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Art. 27 Abs. 2 K-LVG).

Es ist davon auszugehen, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf **keine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung** aufgrund folgender Überlegungen vorsieht und daher auch keiner Zustimmung der Bundesregierung gemäß **Art. 97 Abs. 2 B-VG** bedarf:

Es erfolgen durch den Gesetzesentwurf zwar in der Bestimmung des § 16 Abs. 2 Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG (wonach die Organe von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit das „Spielgeheimnis“ als „Amtsgeheimnis“ zu wahren haben, sofern keine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 K-SGAG vorliegt) terminologische Anpassungen infolge des neuen Informationsfreiheitsrechtes (Anm.: es wird die Wortfolge „so haben sie das Spielgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren“ durch die Wortfolge „so haben sie darüber Geheimhaltung zu wahren“ ersetzt), es kommt durch diese terminologischen Anpassungen jedoch zu keiner Änderung der Zuständigkeiten der Organe von Behörden, einschließlich der Organe des Wachkörpers Bundespolizei (vgl. § 22 K-SGAG).

Ferner wird davon ausgegangen, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf auch keine Mitwirkung der **Bildungsdirektion** an der Vollziehung iSd **Art. 113 Abs. 4 B-VG iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG** vorsieht. Zwar wird durch die im Gesetzesentwurf vorgesehene Änderung des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes – K-BiVwG die in § 7 Abs. 3 K-BiVwG normierte Verpflichtung der Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer – wozu auch von der Bildungsdirektion zu bestellende Mitglieder zählen – zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit durch eine Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 B-VG ersetzt (und aufgrund des § 9 Abs. 4 K-BiVwG auch jene der Mitglieder der Disziplinarkommission für Landeslehrer). Diese an die neue Verfassungsrechtslage adaptierte Verpflichtung zur Geheimhaltung betrifft jedoch alle Mitglieder der jeweils bei den Bildungsdirektionen eingerichteten Kommissionen und damit ausschließlich deren Stellung als Organwalter bzw. das Interorganverhältnis.

Besonderer Teil

Allgemeines

Proaktive Veröffentlichungspflicht:

Art. 22a Abs. 1 B-VG verankert eine allgemeine staatsorganisatorische Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen von allgemeinem Interesse (siehe *Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg.], Informationsfreiheitsgesetz, 2024, Art. 22a B-VG Rz 4). Alle mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben nach dieser Bestimmung Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht nach Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet, sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung jedoch veröffentlichen. Für den Nationalrat, den Bundesrat und den Rechnungshof wurden gleichartige Verpflichtungen in Art. 30 Abs. 7 B-VG und Art. 121 Abs. 5 B-VG statuiert. Bundesverfassungsgesetzlich nicht zur Veröffentlichung von Informationen verpflichtet werden die Landtage und deren Hilfsorgane wie Landesrechnungshöfe und Landesvolksanwälte (*Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* IFG, Art. 22a B-VG Rz 8). Die Landesgesetzgeber sind allerdings ermächtigt, im Rahmen der Verfassungsautonomie der Länder nach Art. 99 Abs. 1 B-VG iVm Art. 15 Abs. 1 B-VG für die Landtage und deren Hilfsorgane eigene Regelungen zu erlassen (*Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* IFG, Art. 22a B-VG Rz 8). Nach der Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 68 zweiter Satz B-VG ist Art. 22a Abs. 1 nur auf Informationen von allgemeinem Interesse anzuwenden, die ab dem 1. September 2025 entstehen; früher entstandene Informationen von allgemeinem Interesse können nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlicht werden, es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu.

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 IFG sind Informationen von allgemeinem Interesse Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge, wobei Verträge über einem Wert von mindestens 100 000 Euro jedenfalls von allgemeinem Interesse sind. Informationen von allgemeinem Interesse sind im Wege eines Metadatenregisters („Informationsregister“) unter der Web-Adresse www.data.gv.at in geeigneten Formaten und Sprachen und nach Maßgabe der §§ 2 und 3 Web-Zugänglichkeitsgesetz barrierefrei zu veröffentlichen (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 IFG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mangels subjektiver Durchsetzbarkeit die Entscheidung des nicht veröffentlichenden Organs im Rahmen der proaktiven Informationsfreiheit nicht unmittelbar judiziell

überprüfbar ist, wenngleich eine entsprechende allgemeine politische oder disziplinarische Verantwortung besteht (siehe das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Jänner 2025, betr. das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 5/2024, GZ 2025-0.015.115, S 11).

Grundrecht auf Information:

Nach dem neuen Grundrecht des Art. 22a Abs. 2 B-VG hat jedermann gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper iSd Art. 120a B-VG sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig. Anders als in Bezug auf die proaktive Informationsfreiheit nach Art. 22a Abs. 1 B-VG ist das neue Grundrecht auf Informationszugang nicht auf Informationen von allgemeinem Interesse beschränkt, die ab dem 1. September 2025 entstehen, sondern bezieht sich auch auf Informationen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Das Verfahren für den Zugang zu Informationen ist in den §§ 7 ff IFG geregelt, wobei subsidiär die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 gelten (siehe § 7 Abs. 4 IFG sowie AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 8).

Ausnahmetatbestände (Geheimhaltungsgründe):

§ 6 IFG konkretisiert die in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Geheimhaltungsgründe (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 8). Die Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG können in den Materiengesetzen zwar in Anspruch genommen und wiederholt oder im jeweiligen Sachzusammenhang präzisiert, nicht aber erweitert werden (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 13, sowie Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. Juni 2024, GZ: 2024-0.225.380).

Das informationspflichtige Organ hat, wie die Gesetzesmaterialien betonen, in jedem Fall eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall zu treffen, die der grundrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung entspricht und die Prüfung der Geeignetheit (Tauglichkeit), Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn (Adäquanz) der Maßnahme (dh der Geheimhaltung) impliziert (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 8). Der Zugang zu Informationen soll verweigert werden und Informationen geheim gehalten werden können, soweit und solange der Schutz der taxativ aufgezählten Interessen dies erfordert und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 13). Das informationspflichtige Organ hat im konkreten Fall zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen, ob und inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 19). Nach den Erläuterungen hat sich eine grundrechtskonforme Abwägung am sog. „harm test“ zu orientieren, dh es ist zu prüfen, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Informationserteilung oder Informationsveröffentlichung drohte. Zusätzlich ist mittels „public interest test“ zu prüfen, ob ein überwiegendes öffentliche Interesse anzunehmen ist, das im Ergebnis für das Zugänglichmachen der Information spricht, obwohl ein gerechtfertigter Geheimhaltungszweck dadurch beeinträchtigt werden könnte. Die Abwägungsentscheidung ist hinreichend zu begründen (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 20).

Als Ausnahmetatbestände (Geheimhaltungsgründe) werden in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG bzw. § 6 IFG besonders wichtige öffentliche Interessen genannt, die aus anderen Grundrechtsvorbehalten oder Verfassungsbestimmungen bekannt sind. Die parlamentarischen Materialien führen zu den Geheimhaltungstatbeständen nach § 6 IFG auszugsweise Folgendes aus (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 19 f; Hervorhebungen und Kursivsetzung nicht im Original):

„(...) So stehen unionsrechtliche Geheimhaltungsverpflichtungen der Preisgabe derart geschützter Informationen entgegen (Z 1; vgl. zB Art. 37 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank); ebenso können in Einzelfällen unionsrechtlich vorgesehene Konsultationsverfahren beim Zugang zu Informationen europäischer Institutionen einzuhalten sein. Aber auch genuin nationale Dokumente können unter den Schutz dieses Ausnahmetatbestandes fallen.

Beim Geheimhaltungstatbestand der ‚nationalen Sicherheit‘ (Z 2; vgl. Art. 10 Abs. 2 MRK) gesteht der EGMR der nationalen Gesetzgebung einen weiten Gestaltungsspielraum zu (vgl. EGMR 3.2.2022, Šeks,

BeschwNr. 39325/20). Unter das Interesse der ‚öffentlichen Ordnung und Sicherheit‘ (Z 4) kann, abhängig von den konkreten Umständen, etwa der notwendige Schutz von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und kritischen Infrastruktur zu subsumieren sein. Insbesondere Angelegenheiten des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes sowie vom Bundeskriminalamt zu besorgende besonders sensible Angelegenheiten (zB Zeugen- oder Opferschutz) werden regelmäßig unter diese Geheimhaltungstatbestände zu subsumieren sein. Auch im Rahmen der außenwirtschaftsrechtlichen Exportkontrolle kann das Interesse der Sicherheit (zB betreffend den Verkehr mit Verteidigungsgütern) maßgeblich sein.

Der Ausnahmetatbestand der ‚Vorbereitung einer Entscheidung‘ (Z 5) soll laufende behördliche und gerichtliche Verfahren (zB strafrechtliche oder auch andere Ermittlungs-, Verwaltungs-, Gerichts- und Disziplinarverfahren, wie etwa abgabenrechtliche Verfahren, vgl. die Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961) schützen. Er betrifft aber auch generelles, nichthoheitliches und nicht unbedingt formengebundenes zu schützendes Handeln, wie zB laufende Prüfungen, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten (etwa des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft) oder vorbereitende Tätigkeiten von gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Ein Schutz ist einerseits erforderlich, wenn ansonsten der Zweck bzw. der Erfolg des behördlichen Tätigwerdens vereitelt würde (zB im Fall von Ermittlungsverfahren, unangekündigten behördlichen Kontrollen oder Prüfungsfragen im Bildungsbereich). Andererseits kann der Prozess der internen Willensbildung des Organs zu schützen sein, wenn ansonsten die unabhängige und ungestörte Beratung und Entscheidungsfindung (zB Abstimmung) beeinträchtigt würden. Der Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen bzw. Entscheidungsfindungsprozessen (Abstimmungs- bzw. Beratungsgeheimnis) kann unter diesen Ausnahmetatbestand subsumiert werden (zum öffentlichen Interesse des Schutzes der unabhängigen Willensbildung von Kollegialorganen vgl. VfSlg. 17.863/2006). Aufzeichnungen, die über die unmittelbare Willensbildung solcher Organe Aufschluss geben (wie Beratungs- oder Sitzungsprotokolle, Erledigungsentwürfe, persönliche Notizen in dem Zusammenhang), werden im Regelfall unter diesen Ausnahmetatbestand zu subsumieren sein. Eine Geheimhaltung dieser Informationen kann auch, nachdem die Entscheidung getroffen wurde, noch notwendig sein, wenn nämlich ansonsten der Schutz umgangen oder die künftige Entscheidungsfindung beeinträchtigt würde (vgl. Wieser in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001], Art. 20 Abs. 3 B-VG Rz. 34); unabhängig davon kommen nach der Entscheidung womöglich auch noch andere Geheimhaltungstatbestände in Frage. Ein Organ wird ua. dann ‚sonst tätig‘, wenn es kein konkretes Einzelverfahren führt.

Zur Auslegung des Begriffs der ‚Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens‘ (Z 6) kann die Bestimmung des § 118 Abs. 3 des Aktiengesetzes – AktG, BGBl. Nr. 98/1965, herangezogen werden. Danach darf eine Auskunft ua. dann verweigert werden, wenn diese ‚nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen [hier: auch den Organen, Gebietskörperschaften bzw. gesetzlichen beruflichen Vertretungen] einen erheblichen Nachteil zuzufügen‘. Auch die Tätigkeit von ‚Unternehmungen‘, die nicht ausgegliedert sind, sondern Wirtschaftskörper bilden, die Teil einer Gebietskörperschaft sind, können unter diese Ausnahme fallen; sofern eine Tätigkeit am Markt vorliegt, zählt auch die Wettbewerbsfähigkeit zum abzuwägenden, der Gebietskörperschaft nicht nur abstrakt drohenden wirtschaftlichen Schaden.

Als ‚überwiegende berechnete Interessen eines anderen‘ (Z 7) sollen (verfassungs)gesetzlich geschützte private Interessen, die das Informationsinteresse überwiegen, gelten (vgl. den Schutz der ‚Rechte anderer‘ gemäß dem Informationsgrundrecht gemäß Art. 10 Abs. 2 MRK und oben die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 3 [Art. 22a Abs. 2]).

Dazu zählt primär das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (lit. a). Eine Information über personenbezogene Daten soll demnach nur erteilt werden dürfen, wenn und soweit das schutzwürdige Interesse des datenschutzrechtlich Betroffenen an der Geheimhaltung der Information das Informationsinteresse des Informationswerbers nicht überwiegt oder in die Datenverarbeitung (Information) eingewilligt wurde. Die gemäß Art. 23 Abs. 1 DSGVO geschützten Interessen können in die Interessenabwägung einfließen. Im Fall besonderer Kategorien personenbezogener Daten sind die Vorgaben des Art. 9 DSGVO einzuhalten (vgl. auch Abs. 1 Z 1).

Das Informationsinteresse des Informationswerbers wird in aller Regel gegenüber dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten eines Sachverständigen, Gutachters oder einer anderen, auf Grund ihrer Stellung im Verfahren vergleichbaren Person insoweit überwiegen, als der Name, ein akademischer Grad, die Berufs- oder Funktionsbezeichnung und die dienstlichen Kontaktdaten angegeben werden dürfen. Über den Namen, den (Amts-)Titel, einen akademischen Grad, die Funktion und die dienstlichen Kontaktdaten eines Bearbeiters der Information soll demnach zu informieren sein, soweit diese Daten

Bestand der Information und Ausdruck bzw. Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein sonstiger Geheimhaltungsgrund überwiegt (vgl. betreffend das vorgesehene Informationsregister Art. 86 DSGVO, wonach eine Veröffentlichung auch personenbezogener Daten in amtlichen Dokumenten erfolgen kann, wenn dies gemäß dem nationalen Recht zulässig ist).

„Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse“ (lit. b), die zum Teil überdies in den Schutzbereich von Art. 8 MRK fallen, sollen zu wahren sein, beispielsweise solche von Ärzten, Rechtsanwälten und Angehörigen anderer freier Berufe sowie Unternehmungen. Betreffend die Information über die Vergabe öffentlicher Aufträge wäre jeweils insbesondere zu prüfen, inwieweit ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu wahren oder ein erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden hintanzuhalten (vgl. Z 6) ist.

Das Grundrecht auf Privatleben (Art. 8 MRK) kann als „überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen“ zB im Rahmen von besonders sensiblen und grundrechtsrelevanten Regelungsmaterien wie etwa dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe ein gesetzliche Verschwiegenheitspflichten rechtfertigendes Geheimhaltungsinteresse darstellen.

Auch eigene geschützte Interessen der Informationspflichtigen selbst (etwa von Unternehmungen oder von juristischen Personen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) können als „Rechte anderer“ gelten und zu wahren sein.

Das „Bankgeheimnis“ dient einerseits dem Schutz von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (von Geschäftskunden und der Bank) und andererseits dem Schutz personenbezogener Daten und des Privatlebens privater Kunden. Mangels einer eindeutigen systematischen Zuordenbarkeit soll es in einer eigenen Litera angeführt werden (lit. c).

Das gemäß § 31 Abs. 1 MedienG geschützte „Redaktionsgeheimnis“ umfasst auch den Quellenschutz (lit. d).

„Rechte am geistigen Eigentum“ (Urheberrechte, Patentrechte; vgl. deren grundrechtlichen Schutz gemäß Art. 1 1. ZPMRK; vgl. auch die entsprechende Ausnahme in § 6 Abs. 2 Z 5 des Umweltinformationsgesetzes – UIG, BGBl. Nr. 495/1993) sollen bei der Informationserteilung ebenfalls zu achten sein (lit. e).

Gemäß Abs. 2 sollen die Geheimhaltungsgründe auch nur für Teile einer (teilbaren) Information gelten. Die Information ist in dem Fall auch nur insoweit (teilweise) zugänglich zu machen („partial access“ nach Möglichkeit und mit verhältnismäßigem Aufwand; vgl. § 9 Abs. 2).“

Treffen die Voraussetzungen für ein Überwiegen eines Geheimhaltungsinteresses nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser nach § 6 Abs. 2 IFG der Geheimhaltung. Entscheidungen, mit denen der Informationszugang nicht gewährt wird, unterliegen nach § 11 IFG der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte.

Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 B-VG

Wie bereits dargelegt, ist das in Art. 22a Abs. 2 erster Satz B-VG statuierte verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Zugang zu Informationen gemäß Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG insoweit eingeschränkt, als es nur zum Tragen kommt, „soweit“ aus einem der dort genannten Geheimhaltungsinteressen eine Nichterteilung der Information erforderlich ist (beachte die Formel „soweit und solange“ in der Einleitung des § 6 Abs. 1 IFG). Dasselbe gilt für die Verpflichtung zur (proaktiven) Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse nach Art. 22a Abs. 1 erster Satz B-VG, die ebenfalls nur vorliegt, „soweit und solange“ die betreffenden Informationen nicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind.

Es ist davon auszugehen, dass es im vorgezeichneten Rahmen des Art. 22a B-VG weiterhin zulässig ist, durch einfaches Gesetz festzulegen, ob und in welchem Umfang staatliche Organe, die Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörpern, die Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind sowie die Organe der der Kontrolle des Landesrechnungshofes oder des Rechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten einer Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegen sollen (siehe in Bezug auf die Statuierung einer dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflicht für öffentlich Bedienstete etwa *Kuderer*, Amtsverschwiegenheit als Vernehmungsverbot vor und nach der Informationsfreiheit, ÖJZ 2024, 336 [340 ff]). Es darf jedoch zu keiner Erweiterung der Geheimhaltungstatbestände nach Art. 22a Abs. 2 B-VG kommen.

Art. 22a Abs. 1 und Abs. 2 B-VG nimmt (unter anderem) die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe in die Pflicht. Art. 22a Abs. 3 B-VG

nimmt die der Kontrolle des Rechnungshofes bzw. eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen in die Pflicht. Ähnlich wie in Bezug auf Art. 20 Abs. 4 B-VG ist davon auszugehen, dass hiermit die Organe im Sinn von Organisationseinheiten zur Informationserteilung verpflichtet sind, nicht jedoch der konkrete Organwalter (in Bezug auf Art. 20 Abs. 4 B-VG Wieser, in *Korinek/Holoubek et al.* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001], Art 20 Abs 4 B-VG Rz 25). Es sind daher die Organe zur proaktiven Informationserteilung bzw. zur Informationserteilung auf Antrag verpflichtet. Durch den Wegfall des Art. 20 Abs. 3 B-VG, welcher sich auf die Organwalter selbst bezog (Wieser, in *Korinek/Holoubek et al.* [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [4. Lfg. 2001], Art 20 Abs 3 B-VG Rz 19), fehlt es jedoch an einer dienstrechtlichen bzw. „quasi-beruflichen“ Verschwiegenheitspflicht der Organwalter bzw. der für das Organ tätigen Personen (zB Sachverständige, Mitglieder von Beiräten). Generell ist darauf hinzuweisen, dass wie bereits in Bezug auf das Rechtsinstitut der Amtsverschwiegenheit Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten von Organen auch für die einzelnen Mitglieder bzw. Organwalter gelten, da bei gegenteiliger Auffassung im Sinne einer „Entpersonalisierung“ des Verschwiegenheitsgebot insgesamt weitgehend entwertet wäre (Wieser, in *Korinek/Holoubek et al.*, Bundesverfassungsrecht⁴, Art 20 Abs 3 B-VG Rz 19).

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird daher auf landesrechtlicher Ebene überall dort, wo bereits jetzt entsprechende Verschwiegenheitspflichten bestehen bzw. wo auf einfachgesetzlicher Ebene auf die Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG referenziert wird, eine Verpflichtung zur Geheimhaltung vorgesehen, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannte Gründen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, dh eine Ausnahme hiervon nicht vorgesehen ist.

Die Verpflichtung bezieht sich in erster Linie auf Organwalter im Sinne einer dienstlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung sowie auf Personen, die für staatliche Organe tätig werden, wie insbesondere Mitglieder von Beiräten und Kommissionen, Sachverständige, Aufsichtsorgane etc. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich zudem auch nur auf jene Informationen, die ausschließlich im Rahmen der „amtlichen Tätigkeit“ (vgl. Art. 20 Abs. 3 B-VG aF) bzw. der konkret im Gesetz umschriebenen Tätigkeit (zB der Mitgliedschaft in einem Beirat) bzw. im Rahmen der jeweiligen Funktion bekannt geworden sind.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich die vorgeschlagenen Formulierungen, soweit sie sich auf eine Verpflichtung zur Geheimhaltung beziehen, an Art. 22a B-VG und Art. 148b B-VG („soweit und solange diese nicht nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz geheim zu halten sind“) orientieren. Nach den Erläuterungen zu Art. 22a Abs. 2 B-VG können die verfassungsgesetzlichen Ausnahmetatbestände (Geheimhaltungsinteressen) zwar in einfachen Bundes- und Landesgesetzen wiederholt, präzisiert oder eingeschränkt, nicht aber erweitert werden, wobei Ausführungsbestimmungen hierzu § 6 IFG enthält (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 13). § 6 IFG soll daher die in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Geheimhaltungsgründe konkretisieren (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 19).

Die im Gesetzestext durchgängig verwendete Formel „soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“ soll analog zu Art. 22a Abs. 2 erster Satz B-VG und § 6 Abs. 1 IFG dem Umstand Rechnung tragen, dass abseits der jeweiligen Geheimhaltungsverpflichtung verschiedene verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Ausnahmen statuiert sein können (siehe z.B. § 78 StPO betreffend Anzeigepflicht, Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz B-VG betreffend Befreiung von der Geheimhaltung gegenüber dem Landesrechnungshof, § 14 Abs. 2 Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996, etc.). Der betreffende Materiengesetzgeber kann daher eine weitergehende Einschränkung der Geheimhaltungstatbestände bzw. einen gänzlichen Verzicht auf eine Verpflichtung zur Geheimhaltung vorsehen (siehe auch AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 13). Eine Erweiterung der Geheimhaltungstatbestände nach Art. 22a Abs. 2 B-VG ist hingegen von Verfassungs wegen unzulässig und daher mit der gewählten Formulierung „soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“ (vgl. § 6 Abs. 1 IFG) auch nicht intendiert, sondern nur im Sinne einer Reduktion von Geheimhaltungstatbeständen bzw. eines gänzlichen Verzichtes in Materiengesetzen zu verstehen. Dem beschriebenen subsidiären Charakter der Geheimhaltungsverpflichtung soll durch die gewählte Formulierung Rechnung getragen werden.

Der Hinweis auf die „Erforderlichkeit“ der Geheimhaltung („*erforderlich*“) ist der Formulierung des Art. 22a Abs. 2 erster Satz B-VG entnommen und ist im Lichte des § 6 Abs. 1 IFG zu interpretieren, der eine Weitergabe von Informationen nur unter der Einschränkung zulässt, dass diese „erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“ zulässt. Wie bereits der Gesetzestext des § 6 Abs. 1 IFG selbst statuiert, sind hierbei alle in Betracht kommenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung spielt hierbei eine große Rolle (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 19). Nach den Erläuterungen ergibt sich die Prüfung der Verhältnismäßigkeit schon aus dem Begriff „erforderlich“ im grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 19).

Artikel I (Änderung der Kärntner Landesverfassung)

Analog zur Bundesrechtslage wird vorgeschlagen, für die Mitglieder der Landesregierung in Art. 58 Abs. 2 K-LVG eine Verpflichtung zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen einzufügen. Diese Verpflichtung soll jedoch im Sinne der bisherigen Rechtslage nicht gegenüber dem Landtag und dem Landesrechnungshof gelten, wenn diese Auskünfte ausdrücklich verlangen (siehe den vorgeschlagenen Art. 58 Abs. 3 K-LVG). Die vorgeschlagene Verpflichtung der Landesregierung zur Geheimhaltung erscheint angesichts des mit BGBl. I Nr. 10/2025 neu eingefügten und ab 1. September 2025 geltenden § 3a Abs. 3 Bundesministeriengesetzes 1986 angezeigt, weil dieser eine vergleichbare Bestimmung für die Mitglieder der Bundesregierung vorsieht.

Artikel XII (Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994), Artikel XVI (Änderung des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes), Artikel XIX (Änderung des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes), Artikel XXXV (Änderung des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetzes 1994)

Es ist davon auszugehen, dass es im vorgezeichneten Rahmen des Art. 22a B-VG weiterhin zulässig ist, durch einfaches Gesetz eine dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht für öffentlich Bedienstete zu statuieren (*Kuderer*, ÖJZ 2024, 340 f). Es darf jedoch zu keiner Erweiterung der Geheimhaltungstatbestände nach Art. 22a Abs. 2 B-VG kommen. Im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten werden folglich die bestehenden Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit durch eine „dienstliche Geheimhaltungspflicht“ ersetzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch weiterhin das von Bediensteten aus ihrer amtlichen Tätigkeit erlangte Wissen bei Vorliegen und Überwiegen schutzwürdiger Interessen iSd Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG gegenüber Dritten geheim zu halten ist. Anders als in Bezug auf die Geheimhaltungspflicht sonstiger Organe, sieht der Gesetzesentwurf im Sinne der bisherigen Formulierungen zur Amtsverschwiegenheit jedoch eine ausdrückliche Nennung der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Geheimhaltungsgründe an Stelle eines Verweises auf diese vor. Die aufgezählten Geheimhaltungsgründe sind im Sinne des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG und des § 6 IFG zu interpretieren (siehe AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 8, wonach § 6 IFG die in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz genannten Geheimhaltungsgründe konkretisiert).

Von dieser Geheimhaltungspflicht kann ein Bediensteter für den Fall, dass er vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde aussagen muss, entbunden werden. In Bezug auf das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz wird dies aufgrund einer Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienstes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nunmehr auch ausdrücklich in Anlehnung an die sonstigen Dienstrechte vorgesehen (Bundeskanzleramt – Sektion V [Verfassungsdienst], Stellungnahme vom 3. April 2025, GZ: 2025-0170.042).

Artikel V (Änderung des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes), Artikel XIII (Änderung des Kärntner Familienförderungsgesetzes), Artikel XX (Änderung des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes), Artikel XIV (Änderung des Kärntner Fischereigesetzes), Artikel XXI (Änderung des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002), Artikel XXIV (Änderung des Kärntner Jugendschutzgesetzes), Artikel XLIX (Änderung des Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes 2018), Artikel LI (Änderung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017)

Die Statuierung einer Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG löst die bisherige Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ab. Darüber hinaus wird in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen betreffend Kollegialorgane klargestellt, dass diese Verpflichtung künftig auch nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht.

Artikel X (Änderung des Kärntner Bildungsverwaltungsgesetzes)

§ 7 Abs. 3 K-BiVwG idgF sieht vor, dass die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer ihre Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch und unter Einhaltung der Amtsverschwiegenheit zu erfüllen haben. Die Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer sind nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 K-BiVwG bei der Bildungsdirektion einzurichten. Der Kommission gehören jeweils auch ein von der Bildungsdirektion zu bestellender Bediensteter des Schulaufsichtsdienstes an. Nach § 9 Abs. 4 K-BiVwG gilt § 7 Abs. 3 K-BiVwG sinngemäß auch für die ebenfalls bei der Bildungsdirektion einzurichtende Disziplinarcommission für Landeslehrer, der ebenfalls von der Bildungsdirektion zu

bestellende Bedienstete angehören (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 K-BiVwG). Aufgrund der geänderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen soll eine Neufassung des § 7 Abs. 3 K-BiVwG erfolgen, welche vorsieht, dass die Mitglieder zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, soweit und solange deren Geheimhaltung aus einem der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründe erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Ferner soll klargestellt werden, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiterbesteht.

Im Hinblick darauf, dass durch die vorgeschlagene Änderung nur die Stellung des Organwalters bzw. das Interorganverhältnis betroffen ist, wird davon ausgegangen, dass hierdurch keine Mitwirkung iSd Art. 113 Abs. 4 B-VG iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG bewirkt wird. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine Änderung der Zuständigkeiten oder des Bestellungsmodus der Mitglieder der Kommissionen hierdurch nicht bewirkt wird.

Artikel XLV (Änderung des Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetzes)

Es erfolgt die Statuierung einer Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG anstelle der bisherigen Verpflichtung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fachgremien zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, des Grundrechtes auf Datenschutz sowie der Bank-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Artikel L (Änderung des Kärntner Wirtschaftsbombusstelle-Gesetzes)

§ 5 Abs. 2 K-WOSTG sieht in seiner geltenden Fassung vor, dass die Mitglieder der Ombudsstelle ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben haben und dass für sie die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 B-VG über die Amtsverschwiegenheit und des § 7 AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sinngemäß gelten. Aufgrund der neuen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen soll nunmehr auf eine Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG abgestellt werden. Darüber hinaus wird in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Beendigung der Funktion weiterbesteht.

Artikel III (Änderung der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004)

Nach dem bisherigen § 61 Abs. 6 K-AWO sind Aufsichtsorgane auch nach dem Erlöschen der Bestellung zum Aufsichtsorgan, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsorgane bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Nach der vorgeschlagenen Formulierung sollen Aufsichtsorgane im Lichte der neuen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsorgane bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sein, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Artikel VIII (Änderung des Kärntner Bergwachtgesetzes)

Nach dem bisherigen § 19 Abs. 5 K-BWG ist der Bergwächter zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner Tätigkeit als Bergwächter bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Nach der vorgeschlagenen Formulierung ist der Bergwächter zur Geheimhaltung über alle ihm ausschließlich aus seiner Tätigkeit als Bergwächter bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich ist und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Artikel XI (Änderung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes), Artikel XXXI (Änderung des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2022) und Artikel LIII (Änderung des Kärntner Patienten- und Pflegeanwaltschaftsgesetzes)

An die Stelle der bisherigen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. zur Wahrung der Verschwiegenheit tritt eine Verpflichtung zur Geheimhaltung, soweit und solange dies aufgrund eines Geheimhaltungsgrundes nach Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. In Bezug auf die Anwältin (den Anwalt) für Menschen mit Behinderung und die Bediensteten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wird eine nach dem Vorbild der anderen „Landes-Ombudsstellen“ gleichartige Geheimhaltungsverpflichtung statuiert.

Im Hinblick darauf, dass Gegenstand der Tätigkeit der betreffenden Organe die Kenntnis und Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich von Betroffenen ist, ist jedoch davon auszugehen, dass deren Geheimhaltung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen, insbesondere zur Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten (vgl. Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG) regelmäßig erforderlich und verhältnismäßig sein wird. Eine (teilweise) Weitergabe personenbezogener Daten erscheint aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses, welches zwischen den betreffenden Stellen und den an diese Stellen herantretenden Personen zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist, nur in Ausnahmefällen zulässig. Hinzu kommt, dass eine Geheimhaltung auch aus Gründen der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung bzw. der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung (vgl. § 6 Abs. 1 Z 5 IFG) erforderlich sein kann.

Artikel XXV (Änderung des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Zu § 57 Abs. 7:

Vorbehaltlich der weiteren Rechtsentwicklung auf Bundesebene und Länderebene wird eine Änderung in Bezug auf § 57 Abs. 7 vorgeschlagen. Nach der derzeit geltenden Fassung sind die Kinder- und Jugendanwältin und die in der Kinder- und Jugendanwaltschaft beschäftigten Bediensteten zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im überwiegenden schutzwürdigen Interesse einer Person oder im überwiegenden sonstigen Interesse der Kinder- und Jugendhilfe geboten ist. Nach der vorgeschlagenen Änderung besteht eine Verpflichtung zur Geheimhaltung soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich ist und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist (siehe zur Notwendigkeit der Interessensabwägung die Ausführungen unter der Rubrik Allgemeines im Besonderen Teil der Erläuterungen). Diese Formulierung entspricht auch den Regelungen für die Anwältin (den Anwalt) für Menschen mit Behinderung (vgl. Art. XI Z 2) oder für den Patientenanwalt (die Patientenanwältin) und den Pflegeanwalt (die Pflegeanwältin (vgl. Art. LIII). Es wird im Übrigen auf die Ausführungen hierzu verwiesen.

Zu § 8 und § 66 Abs. 1 Z 1

Es erfolgen terminologische Anpassungen.

Wie bereits in den Materialien zum Informationsfreiheitsgesetz ausgeführt, kann „das Grundrecht auf Privatleben (Art. 8 MRK) als ‚überwiegend berechtigtes Interesse eines anderen‘ zB im Rahmen von besonders sensiblen und grundrechtsrelevanten Regelungsmaterien wie etwa dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe ein gesetzliche Verschwiegenheitspflichten rechtfertigendes Geheimhaltungsinteresse darstellen“ (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 21; Kursivsetzung nicht im Original). Weiters wird festgehalten, dass „[b]ereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere Informations- oder Einsichtsrechte) [...] weiterhin aufrecht bleiben und vorrangig anzuwenden sein“ sollen. Dies gelte aber auch für „materieninhärente Verschwiegenheitsbestimmungen (wie zB im Kinder- und Jugendhilferecht)“ (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 14; Kursivsetzung nicht im Original).

Der grundrechtsnahe Tätigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe bedarf eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den handelnden Akteuren und restriktiven Zuganges bei der Weitergabe der Informationen an Dritte.

Die bisher bereits in § 8 vorgesehene Geheimhaltungspflicht und die Abwägungsparameter werden daher inhaltlich nicht geändert, sondern lediglich die Begrifflichkeiten im Sinne eines einheitlichen Verständnisses adaptiert.

Artikel XXVII (Änderung des Kärntner land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrergesetzes)

Nach § 7 Abs. 1 K-LLG idGF haben die Mitglieder der Kommissionen bei der Ausübung ihrer Aufgaben strenge Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Unparteilichkeit zu wahren. Nach dem Vorbild vergleichbarer landesgesetzlicher Bestimmungen wird die Verpflichtung zur Geheimhaltung an Art. 22a B-VG angepasst und gleichzeitig klargestellt, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach dem Ausscheiden als Mitglied besteht.

Artikel XXX (Änderung des Kärntner Landesarchivgesetzes)

Allgemeines:

Die im K-LAG enthaltenen Regelungen betreffend den Zugang zu Archivalien bedürfen im Hinblick auf das neue Grundrecht auf Informationszugang gem. Art. 22a Abs. 2 B-VG einer grundlegenden Überarbeitung:

Allgemein ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dem Bund gemäß der Kompetenzbestimmung des Art. 22a Abs. 4 Z 1 B-VG in den Angelegenheiten der Informationsfreiheit eine Bedarfskompetenz zusteht, welche er durch die Erlassung des IFG auch in Anspruch genommen hat (siehe hierzu auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. Juni 2024, GZ: 2024-0.225.380). Soweit der Bund von seiner Bedarfskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, darf die Materiengesetzgebung folglich solche Regelungen nach wie vor in den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen treffen (vgl. VfSlg. 19.905/2014 in Bezug auf Art. 11 Abs. 2 B-VG). Nach der einfachgesetzlichen Bestimmung des § 16 IFG ist, soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informations Zugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, das IFG nicht anzuwenden. Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. Juni 2024, GZ: 2024-0.225.380, stellen nach der Vorrangregelung gemäß § 16 IFG solche bereichsspezifischen Bestimmungen keine „abweichenden Regelungen“ vom IFG dar, sodass nicht zu prüfen ist, ob sie „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ sind. Allerdings sind diese einfachgesetzlichen Bestimmungen entsprechend dem ausdrücklichen Hinweis in den Erläuterungen zu § 16 IFG (siehe hierzu AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 26) an den verfassungsgesetzlichen Maßstäben des neuen Grundrechts auf Informationszugang zu messen. Dies bewirkt unter anderem, dass die Geheimhaltungsgründe gemäß 22a Abs. 2 B-VG in den Materiengesetzen zwar in Anspruch genommen und wiederholt oder im jeweiligen Sachzusammenhang präzisiert, nicht aber erweitert werden dürfen (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 13, sowie Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. Juni 2024, GZ: 2024-0.225.380). Als bereichsspezifische besondere gesetzliche Informations Zugangsregelungen werden in den Erläuterungen unter anderem auch die gesetzlichen Zugangsrechte zu archiviertem Schriftgut (Archivrecht) genannt.

Nach § 12 Abs. 1 K-LAG unterliegen Archivalien einer (allgemeinen) Schutzfrist von 20 Jahren, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist oder die Archivalien bereits im Zeitpunkt ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder vor ihrer Übergabe an die Anstalt bereits öffentlich zugänglich waren. Personenbezogene Archivalien unterliegen nach § 12 Abs. 3 K-LAG einer längeren Schutzfrist, sofern die betroffene Person in eine Einsichtnahme nicht schon zu Lebzeiten ausdrücklich eingewilligt hat. Nach § 12 Abs. 4 K-LAG kann vor Ablauf der Schutzfrist nach Abs. 1 und 3 K-LAG auf Antrag ein Zugang zu Archivalien für wissenschaftliche Zwecke und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einer Person bewilligt werden, sofern nicht einer der in § 12 Abs. 4 K-LAG genannten Verweigerungsgründe vorliegt. Ferner kann auch nach Ablauf der Schutzfrist der Zugang zu Archivalien zu nichtamtlichen Zwecken aus den in § 13 Abs. 2 genannten Gründen ausgeschlossen werden. Sowohl im Falle eines Antrags auf Verkürzung der Schutzfrist zu wissenschaftlichen Zwecken und aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einer Person nach § 12 Abs. 4 K-LAG als auch im Falle des Ausschlusses vom Zugang nach Ablauf der Schutzfrist nach § 13 Abs. 2 K-LAG hat die Anstalt im Falle eines Antrages mit Bescheid zu entscheiden (siehe hierzu auch die Mitwirkung des Amtes der Landesregierung nach § 28 Abs. 1 K-LAG). Es ist davon auszugehen, dass das Kärntner Landesarchiv, welches gemäß § 4 Abs. 1 K-LAG als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet ist, soweit es archivwürdige Unterlagen der Behörden und Dienststellen des Landes Kärnten und der Kärntner Gemeinden (sowie sonstiger öffentlicher Stellen im Land Kärnten) archiviert und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes öffentlich zugänglich macht und in diesem Bereich mit hoheitlichen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet ist, als ein mit der Besorgung von Geschäften der Landesverwaltung betrautes Organ iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG und nicht als „private“ informationspflichtige Stelle iSd Art. 22a Abs. 3 B-VG tätig wird. Im Hinblick darauf, dass es für die Inanspruchnahme des Grundrechts nach Art. 22a Abs. 2 B-VG nicht des Nachweises eines bestimmten Zweckes bedarf und die Geheimhaltungsgründe gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG in den Materiengesetzen zwar in Anspruch genommen und wiederholt oder im jeweiligen Sachzusammenhang präzisiert, nicht aber erweitert werden dürfen (AB 2420 BlgNR XXVII. GP, S 13), bedürfen die §§ 12 und 13 K-LAG, insbesondere § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 K-LAG, einer Anpassung an das neue Informationsfreiheitsrecht. Darüber hinaus soll auch eine Angleichung an das Verfahrensrecht des IFG erfolgen.

Zu § 10 Abs. 4:

Nach § 9 Abs. 1 zweiter Satz IFG ist es zulässig, den Informationswerber auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen zu verweisen. Im Hinblick darauf, dass das Kärntner Landesarchiv bereits viele Archivalien digitalisiert hat, soll ein Verweis auf Druckwerke oder

(digitale) Reproduktionen zulässig sein, wenn sich auch aus diesen die begehrte Information entsprechend entnehmen lässt. Die Verweisung auf Reproduktionen kann insbesondere zum Schutz des Archivgutes geboten sein. Der Zweck des Zugangs zu den Archivalien könnte aber beispielsweise durch eine Verweisung auf Reproduktionen nicht erreicht werden, wenn Forschungen an den Archivalien (zB betreffend den Zustand des Schriftgutes, die Pergamentart etc.) erforderlich sind. Die Bestimmung nimmt Anleihen an § 13 Abs. 2 lit. h K-LAG idgF.

Zu § 12 Abs. 4, 5 und 6:

Durch die Neufassung des § 12 Abs. 4 K-LAG soll einerseits eine Angleichung an die Geheimhaltungstatbestände gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG erreicht werden, welche wiederum im Lichte des § 6 IFG zu interpretieren sind. Andererseits entfällt die bisherige Einschränkung des Zugangs zu wissenschaftlichen Zwecken oder aus besonders berücksichtigungswürdigen persönlichen Gründen, da eine solche Zweckeinschränkung im Lichte des Grundrechts des Art. 22a Abs. 2 B-VG keine Deckung findet. Gleichzeitig ist jedoch auch das ebenfalls im Verfassungsrang stehende Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG entsprechend zu berücksichtigen. Dies soll dadurch erfolgen, dass im Falle von personenbezogenen Archivalien auch die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 vorliegen müssen. Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung soll der Zugang zu personenbezogene Daten auf das für den Zweck ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden und auch nur in jenen Fällen erfolgen, in denen die Interessensabwägung klar zu Gunsten des Zugangswerbers erfolgt; darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch angemessene Maßnahmen (zu dieser Formulierung vgl. etwa § 5 Abs. 4 Hamburgisches Archivgesetz) berücksichtigt werden, was beispielsweise auch durch entsprechende Vorkehrungen in Bezug auf die weitere Verarbeitung der Daten (zB in Bezug auf Veröffentlichungen) etc. erfolgen kann. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es genügt, dass entweder die in lit. a oder in lit. b genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 12 Abs. 7:

Nach dem Vorbild des § 9 Abs. 2 IFG wird unter den in § 12 Abs. 7 des Gesetzesentwurfs genannten Prämissen eine Verpflichtung zur Gewährung eines teilweisen Zugangs zu Archivalien statuiert. Diese entspricht auch der bereits bisher gelebten Praxis im Kärntner Landesarchiv.

Zu § 12 Abs. 8:

§ 12 Abs. 8 des Gesetzesentwurfs soll die bisherige Verfahrensbestimmung des § 12 Abs. 5 K-LAG ablösen.

Es wird eine entsprechende Geltung des IFG angeordnet. Eine gesonderte Anordnung der Geltung des IFG erscheint vor dem Hintergrund des § 16 IFG erforderlich, da dieser vorsieht, dass die Bestimmungen des IFG nicht anzuwenden sind, soweit in anderen Bundes- oder in Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen. Im Hinblick darauf, dass es sich beim Zugang zu Archivalien nach den Bestimmungen des K-LAG um solche besonderen Informationszugangsregelungen handelt, und damit die Bestimmungen des IFG ohne gesonderte Anordnung nicht gelten würden, wird deren Geltung angeordnet. Dies allerdings mit der Ausnahme von § 10 IFG, da eine „nach Möglichkeit“ vorzunehmende Anhörung der betroffenen Personen, wie sie in § 10 IFG vorgesehen ist, im Archivrecht weder zielführend noch praktikabel erscheint, weshalb eine abweichende Regelung aufgrund des Regelungszusammenhangs zwingend erforderlich erscheint.

Es wird darauf hingewiesen, dass die sinngemäße Geltung des IFG bewirkt, dass das Nachholen des Bescheides durch die Anstalt nach § 16 Abs. 1 VwGVG unzulässig wird und die in § 11 Abs. 2 IFG vorgesehenen verkürzten Fristen (zwei Monate Entscheidungsfrist für das Landesverwaltungsgericht und drei Wochen Frist für die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung durch die Behörde) zur Anwendung gelangen.

Zu § 12 Abs. 9:

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Abs. 6 K-LAG.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 1 K-LAG.

Zu § 13 Abs. 2:

Im Hinblick darauf, dass nunmehr in § 12 die Gründe aufgezählt werden, aufgrund derer der Zugang zu Archivalien verweigert werden kann, erscheint eine Neufassung des § 13 Abs. 3 K-LAG angezeigt.

In Bezug auf § 13 Abs. 2 lit. b des Gesetzesentwurfes ist darauf hinzuweisen, dass bereits nach geltender Rechtslage (vgl. § 13 Abs. 2 lit. d K-LAG) wegen entgegenstehender letztwilliger Verfügungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen betreffend übernommene Archivalien ein Ausschluss vom Zugang zu Archivalien auch nach Ablauf der Schutzfrist möglich ist. Es ist daher bereits nach geltendem Recht in Bezug auf übernommene Archivalien darauf zu achten, ob im Übernahmevertrag ein Ausschluss vom Zugang zu nichtamtlichen Zwecken vorgesehen ist. Nach § 7 Abs. 4 K-LAG ist seit der Novelle LGBL Nr. 107/2022 jedoch nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die übernommenen Unterlagen der Öffentlichkeit nach Maßgabe des K-LAG zur Nutzung zur Verfügung zu stellen sind. Darüber hinaus gelten nach § 10 Abs. 3 K-LAG für Archivalien, die die Anstalt gemäß § 5 Abs. 2 K-LAG zur dauernden Aufbewahrung in ihr Eigentum übernommen hat, hinsichtlich des Zugangs zu diesen sowohl zu amtlichen als auch zu nichtamtlichen Zwecken die besonderen Zugangsregelungen, die im Zuge der Übernahme rechtsgeschäftlich vereinbart oder letztwillig verfügt wurden. Bestehen derartige Regelungen jedoch nicht, gelten für den Zugang zu diesen Archivalien die Zugangsregelungen nach § 5 Abs. 1 K-LAG, dh sie sind nach Maßgabe der Bestimmungen des K-LAG öffentlich zugänglich zu machen.

Zu § 23:

Es erfolgt eine Verpflichtung zur Geheimhaltung für alle mit der Besorgung von Aufgaben der Anstalt betrauten Personen, soweit und solange die Geheimhaltung von Informationen aus einem der in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz genannten Geheimhaltungsgründe erforderlich ist.

Zu § 30a Abs. 2:

§ 30a Abs. 2 wird neu gefasst, da nach Ansicht des Bundes von einer dynamischen Verweisung auf die DSGVO Abstand genommen werden sollte.

Artikel XXII (Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes)*Allgemeines:*

Im Hinblick darauf, dass in mehreren Landesgesetzen auf das K-ISG Bezug genommen wird (zB K-UAG, K-LAG, K-KMG, K-VwAG), wird an dem bisherigen *Gesetzestitel* festgehalten, wenngleich ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass das K-ISG keine Bestimmungen in Bezug auf das neue Informationsfreiheitsrecht enthält und dessen Regelung nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 4 B-VG Sache des Bundes ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass von einer terminologischen Anpassung der in § 14a Abs. 2 K-ISG verankerten Verpflichtung des *Datenschutzbeauftragten* sowie von Änderungen in Bezug auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung abgesehen wird, da es fraglich erscheint, ob es im Lichte des (unmittelbar anwendbaren) Art. 38 Abs. 5 DSGVO unionsrechtlich zulässig ist, im nationalen Recht die Geheimhaltungspflicht des Datenschutzbeauftragten zu relativieren (nach *König in Knyrim* [Hrsg.], *Der DatKomm* [71. Lieferung, 2023], Rz 2 zu Art. 38 DSGVO, enthält die Bestimmung zwar keine Öffnungsklausel, jedoch sollen nach FN 73 Ausnahmen im nationalen Recht möglich sein. *Feiler/Forgo*, EU-DSGVO und DSG, 2. Auflage 2022, Rz 19 zu Art. 38 DSGVO, weisen im Vergleich mit der englischen Sprachfassung auf einen Übersetzungsfehler hin [„nach“ statt „in Übereinstimmung mit“] und leiten ab, dass sich die Verschwiegenheitspflicht bereits aus Art. 38 Abs. 5 DSGVO ergibt; im nationalen Recht sollen Ausnahmeregelungen, wie zB eine Pflicht zur Zeugenaussage, möglich sein. Nach *Heberlein in Ehmann/Selmayr* [Hrsg.], *Datenschutz-Grundverordnung*, 2. Auflage 2018, Rz 19 zu Art. 38 DSGVO, überlässt die DSGVO die nähere Ausgestaltung dieser Verschwiegenheitspflicht dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht; die Vorschrift enthält einen „Regelungsauftrag zur Konkretisierung der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten“).

Zum Entfall des 1. Abschnittes:

Nach Art. 151 Abs. 68 B-VG treten mit 1. September 2025 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Art. 22a B-VG unter anderem Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG, das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz und die die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen außer Kraft. Im Sinne der Rechtsklarheit wird auch landesgesetzlich eine ausdrückliche Anordnung des Entfalls des 1. Abschnittes des bisherigen K-ISG, welcher die allgemeine

Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Organe der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung zum Inhalt hat, angeordnet.

Zu § 5 Abs. 1, 2, 2a und 2b:

Ähnlich wie die in § 6 Abs. 1 erster Satz des Gesetzesentwurfes vorgeschlagene Änderung soll auch durch § 5 Abs. 1 bis 2b des Gesetzesentwurfes eine Angleichung an das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie im Übrigen an die anderen landesgesetzlichen Umweltinformationsvorschriften erfolgen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der in § 16 IFG vorgesehenen „Bereichsausnahme“ zu Gunsten von besonderen Informationszugangsregelungen eine Angleichung an die bundesrechtliche Definition, wann eine informationspflichtige Stelle vorliegt, sinnvoll erscheint. Die derzeit in § 5 Abs. 1 K-ISG vorgesehene Definition der informationspflichtigen Stellen orientiert sich an den nach § 1 K-ISG auskunftspflichtigen Organen. Im Hinblick darauf, dass einerseits der 1. Abschnitt des K-ISG zur Gänze zu entfallen hat und andererseits die derzeitige Definition im Vergleich zu § 3 UIG deutlich unbestimmter ist, erscheint eine Angleichung an § 3 UIG, welche sich stärker am Wortlaut des Art. 2 Z 2 der Umweltinformationsrichtlinie („Behörde“) orientiert, sinnvoll. Die vorgeschlagene und an § 3 UIG im Wesentlichen angegliche Formulierung sieht jedoch nach dem Vorbild des § 3 des Vbg. Landes-Umweltinformationsgesetzes die Einschränkung vor, dass es sich um „landesgesetzlich geregelte Aufgaben“ der öffentlichen Verwaltung handeln muss. Die in § 3 UIG vorgesehene Definition der informationspflichtigen Stellen geht im Wesentlichen auf die mit BGBl. I Nr. 6/2005 bewirkte Änderung des Umweltinformationsgesetzes zurück.

Exemplarisch wird im gegenständlichen Zusammenhang auf die damaligen Erläuterungen zu § 3 in der Novelle BGBl. I Nr. 6/2005 verwiesen (RV 641 BlgNR XXII.GP, S 6; Kursivsetzung und Hervorhebungen nicht im Original):

„Mit der Neufassung des Behördenbegriffs durch Art. 2 Z 2 der Richtlinie 2003/4/EG wurde eine umfassende Anpassung und Neutextierung des § 3 UIG, BGBl. Nr. 495/1993, notwendig.

Aus dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für diese Richtlinie geht hervor, dass sich die Neuformulierung des Behördenbegriffs im Bereich der öffentlichen Verwaltung daraus ergebe, dass man anhand der Probleme, die im Vollzug des Begriffs „Aufgaben im Bereich der Umweltpflege“ aufgetaucht seien und der daraus resultierenden Strittigkeit der Bedeutung dieses Begriffs, es für zweckmäßig erachtet habe, in bezug auf staatliche Stellen und Behörden auf die fragliche Formulierung zu verzichten. Auf Grund des derzeit geltenden Behördenbegriffs hätte eine enge Auslegung dieser Formulierung dazu geführt, dass bestimmte Stellen vom Anwendungsbereich der alten Richtlinie ausgeschlossen worden wären, weil sich ihre Zuständigkeit nicht auf Umweltfragen, sondern auf andere Gebiete wie Verkehr oder Energie erstreckt hätte (Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen/ KOM/2000/0402 endg. -COD 2000/0169 */, ABl. Nr. C 337 E vom 28/11/2000 S. 0156).*

War in der Richtlinie 90/313/EWG noch ausschließlich von „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ die Rede, so erweitert die Richtlinie 2003/4/EG den Begriff der Behörde auch auf „diese beratende öffentliche Gremien“ (Art. 2 Z 2 lit. a), auf „natürliche und juristische Personen, die entweder aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen“ (Art. 2 Z 2 lit. b) oder „unter der Kontrolle einer unter lit. a oder lit. b genannten Stelle bzw. Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“ (Art. 2 Z 2 lit. c).

Aufgrund der innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Vorgaben, der sowohl organisatorischen als auch funktionellen Abgrenzung des Behördenbegriffs durch die Richtlinie, und nicht zuletzt auch der Übersichtlichkeit wegen, wurde die Umsetzung desselben mit Hilfe von vier Z in Abs. 1 vorgenommen, der aus den erwähnten Gründen nicht mit „Behörden“ oder mit „Organe der Verwaltung“, sondern mit „Informationspflichtige Stellen“ betitelt wurde.

Z 1 geht bei den „Verwaltungsbehörden“ und den „sonstigen Organen der Verwaltung“ von einem funktionellen Organbegriff aus, indem an das Kriterium der Betrauung mit einer Aufgabe der Bundesverwaltung angeknüpft wird. Gemeint sind hier abgesehen von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) alle Dienststellen bzw. Ämter ohne Befehlsgewalt (imperium), aber auch jene Fälle, in denen ausgegliederten Rechtsträgern oder Privaten Hoheitsgewalt übertragen ist (Beliehene) sowie in Dienst genommene Private. Beispielhaft sind anzuführen: Austro Control GmbH, Elektrizitäts-Control GmbH, Forstschutzorgane, Umweltbundesamt GmbH, im Bereich der Sicherheitsverwaltung die Bundespolizeidirektionen bzw. die Bezirksverwaltungsbehörden.

In Entsprechung des Begriffs „öffentlicher beratender Gremien“ der Richtlinie wurde in Z 1 der Terminus „diesen zur Verfügung stehende Beratungsorgane“ aufgenommen, der unter anderem Einrichtungen wie den Datenschutzrat (§ 41 Datenschutzgesetz 2000, idF BGBl. I Nr. 165/1999), die Gentechnikkommission (§ 84 Gentechnikgesetz, idF BGBl. Nr. 510/1994), die Codexkommission (§ 52 Lebensmittelgesetz 1975, idF BGBl. Nr. 86/1975) und die Altlastensanierungskommission (§ 7 Umweltförderungsgesetz idF BGBl. I Nr. 71/2003) umfasst.

Z 2, die ebenso wie Z 1 von einem funktionellen Organbegriff ausgeht, soll Organe der Gebietskörperschaften erfassen, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen. In Bezug auf die Besorgung durch die Länder ist hier auf Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG zu verweisen. Durch diese Z sollen aber auch Eigenunternehmen (Regiebetriebe) dieser Organe erfasst sein, die dadurch definiert sind, dass sie keine vom Unternehmensträger getrennte Rechtspersönlichkeit besitzen. Als Beispiel ist hier der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allensteig zu nennen. Vor der Welle der Organisationsprivatisierung, bei der bisher von den Gebietskörperschaften als Eigenunternehmen geführte Unternehmen einem privatwirtschaftlich organisierten Rechtsträger übertragen wurden, zählten beispielsweise auch die Wasserstraßenverwaltung, die Luftüberwachung, die Arbeitsmarkterwaltung oder die Forstverwaltung zu den Eigenunternehmen. Diese wurden durch Ausgliederung an dafür geschaffene privatwirtschaftlich organisierte Rechtsträger übertragen und fallen als solche nunmehr im Falle gleichzeitiger Beleihung unter die Z 1, ansonsten unter die Z 4 der gegenständlichen Begriffsbestimmung.

Z 3 geht ebenfalls von einem funktionellen Organbegriff aus. Hier sollen vor allem die Körperschaften öffentlichen Rechts wie beispielsweise die im Rahmen der wirtschaftlichen Selbstverwaltung tätig werdenden Kammern der gewerblichen Wirtschaft sowie Sozialversicherungsträger als Anstalten im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung erfasst werden; dies jedoch mit der Einschränkung dahingehend, dass diese bestimmte Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben. Wasserverbände sowie Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge fallen ebenso unter diese Bestimmung.

Z 4 schließlich umfasst natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die schon begrifflich keine organisatorische Zugehörigkeit zum Bund besitzen, denen aber auch eine unmittelbare Fachanknüpfung fehlt. Gemeint sind hier ausgegliederte Rechtsträger, die privatrechtlich zugeordnete Aufgaben erfüllen, die der staatlichen Kontrolle unterliegen (öffentliche Aufgaben und öffentliche Dienstleistungen). Dazu zählen unter anderem die öffentlichen Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge, also Energie und Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, öffentlicher Verkehr u.ä. Zentraler Bestandteil dieser Bestimmung sind aber auch ausgegliederte Rechtsträger, die ehemals von den Gebietskörperschaften als Eigenunternehmen geführt wurden und die öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben.

Der weitgehende Begriff „Kontrolle“ der Richtlinie wurde im zweiten Absatz mithilfe eines Aufsichts- (Z 1) sowie eines Beherrschungskalküls (Z 2) umgesetzt. Im darauf folgenden Abs. 3 wird die dadurch notwendig gewordene Normierung des Begriffs „beherrschender Einfluss“ als gesetzliche Vermutung vorgenommen, wobei sich die gegenständliche Bestimmung an der schon früher ergangenen Richtlinie 2000/52/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (sogenannte Transparenzrichtlinie) orientiert und bei der Normierung dieses Begriffs den entsprechenden Text praktisch wortgleich der Richtlinie entnommen hat.“

Zu § 6 Abs. 1 erster Satz:

Anders als nach § 6 K-ISG idGF geht der Bund in Bezug auf die Verpflichtung zur Erteilung von Umweltinformationen von einem materienkompetenzrechtlichen Ansatz aus, dh die Zuständigkeit des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen wird als Annexmaterie aus der Kompetenz zur Regelung einer Sachmaterie abgeleitet (siehe hierzu § 3 Abs. 1 UIG).

Der Kärntner Landesgesetzgeber hat im Gefolge des EU-Beitritts im Jahre 1995 bei der Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie (90/313/EWG) den an der Organisationszuständigkeit des Landes orientierten Weg beibehalten und eine entsprechende Ergänzung des Landesauskunftspflichtgesetzes vorgenommen. Er hat dort für Umweltdaten erweiterte und spezifische Zugangsregelungen für die Öffentlichkeit normiert. Diese schließlich im Landesgesetzblatt Nr. 11/2001 kundgemachte Ergänzungsregelung wurde - wie in den Motivenberichten ausdrücklich hervorgehoben wurde - ausdrücklich auf Art. 20 Abs. 4 B-VG gegründet und sämtlichen in § 1 des Auskunftspflichtgesetzes des Landes genannten Organen zur Beachtung aufgetragen - also auch den Landesorganen bei der Wahrnehmung der mittelbaren Bundesverwaltung (ErlRV -2V-LG-869/25-2005, S 2). Hieran wurde im

Zuge der Erlassung des K-ISG mit LGBI. Nr. 70/2005 festgehalten (siehe hierzu (ErlRV -2V-LG-869/25-2005, S 2).

Im Hinblick auf die Neuregelung des Informationsrechts und der Schwierigkeit der Abgrenzung der Rechtsgrundlagen aufgrund der unterschiedlichen Anwendungsbereiche des 2. Abschnittes des K-ISG und des UIG, soll die Rechtslage an jene des Bundes angeglichen werden. Damit soll insbesondere dem Problem sich überschneidender Anwendungsbereiche zwischen dem UIG und dem 2. Abschnitt des K-ISG begegnet werden. Dies bedeutet, dass der 2. Abschnitt des K-ISG dann zur Anwendung gelangt, wenn die angefragte Umweltinformation sich auf eine Angelegenheit bezieht, die in Gesetzgebung Landessache ist. Bezieht sich die angefragte Umweltinformation hingegen auf eine Angelegenheit, die in Gesetzgebung Sache des Bundes ist, gelangt als entsprechende Rechtsgrundlage das UIG zur Anwendung.

Zum Entfall des 3. Abschnittes:

Mit LGBI. Nr. 88/2023 wurde die mit BGBl. I Nr. 60/2022 statuierte und auf Art. 20 Abs. 4 gestützte grundsatzgesetzliche Verpflichtung nach § 12 Abs. 5 GeoSphere Austria-Gesetz – GSAG umgesetzt, wonach alle mit Aufgaben der Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, die durch Landesrecht eingerichtet sind, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gegenüber der GeoSphere Austria bestimmte Auskünfte zu erteilen haben, umgesetzt. Aufgrund des nach Art. 151 Abs. 68 B-VG angeordneten Entfall des Art. 20 Abs. 4 B-VG und der die Angelegenheiten der Auskunftspflicht gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG regelnden landesgesetzlichen Bestimmungen, hat daher auch der 3. Abschnitt des bisherigen K-ISG zu entfallen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht bekannt, ob bzw. welche Nachfolgeregelung im GeoSphere Austria-Gesetz seitens des Bundes geplant ist; es wird daher von einem ersatzlosen Entfall der Bezug habenden grundsatzgesetzlichen Anordnung des Bundes ausgegangen.

Zu § 23:

Aufgrund der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes (Abteilung I/6 – Rechts- und Vergabeangelegenheiten) vom 27. März 2025, GZ: 2025-0.169.649, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wird § 23 K-ISG neu gefasst. Aus Sicht des Bundeskanzleramtes ist eine Erweiterung der Bestimmung um „unternehmensbezogene Daten“ im Hinblick auf die geänderten Begrifflichkeiten im Bundesstatistikgesetz 2000 erforderlich; durch die Neufassung des § 23 soll der Anregung des Bundeskanzleramtes entsprochen werden.

Zu § 24 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Änderung ist im Hinblick auf den Wegfall des 1. Abschnittes des K-ISG erforderlich.

Zu § 26a Abs. 3 und 6:

Die Bestimmung des § 26a Abs. 3 wird neu gefasst, da ein Hinweis auf den Beschluss (EU) 2024/2829 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten über die Geodateninfrastruktur, ABl. Nr. L 2024/2829 vom 6. 11. 2024, erforderlich erscheint.

Die Bestimmung des § 26a Abs. 6 wird neu gefasst, da nach Ansicht des Bundes von einer dynamischen Verweisung auf die DSGVO Abstand genommen werden sollte.

Artikel XLVII (Änderung des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetzes)

In § 16 Abs. 2 K-SGAG soll im Sinne einer terminologischen Anpassung an das neue Informationsfreiheitsrecht von dem Begriff „Amtsgeheimnis“ Abstand genommen werden; der Begriff des Spielgeheimnisses wird jedoch weiterhin verwendet.

Nach § 32 Abs. 4 K-SGAG idgF unterliegen Landes-Aufsichtsorgane der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG und haben das Spielgeheimnis nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zu wahren. Aufgrund der neuen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen soll nunmehr auf eine Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG abgestellt werden. Darüber hinaus wird in Anlehnung an vergleichbare landesgesetzliche Bestimmungen klargestellt, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Beendigung der Funktion weiterbesteht.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die vorgeschlagene terminologische Änderung des § 16 Abs. 2 K-SGAG zu keiner Änderung der Zuständigkeiten der Organe von Behörden, einschließlich der Organe des Wachkörpers Bundespolizei (vgl. § 22 K-SGAG), kommt und damit der gegenständliche Gesetzesentwurf diesbezüglich keine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung eines Landesgesetzes vorsieht.

Artikel II (Änderung des Gesetzes über die Kärntner Beteiligungsverwaltung), Artikel VI (Änderung des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetzes), Artikel XXXII (Änderung des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes), Artikel XLIX (Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes)

Dem Art. 22a Abs. 3 iVm Abs. 2 B-VG sowie dem 4. Abschnitt des IFG werden u.a. (näher definierte) staatsnahe Anstalten und Fonds unterliegen, demnach auch die Kärntner Beteiligungsverwaltung, der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds, der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds und die KABEG. Die genannten Rechtsträger können sich unmittelbar auf die bundesrechtlich normierten Geheimhaltungsgründe berufen, wenn von ihnen der Zugang zu Informationen begehrt wird. Dessen ungeachtet sollen die Organwalter bzw. Bediensteten dieser Rechtsträger – wie schon bisher – generell (also auch außerhalb des Systems der Informationsfreiheit) zur Wahrung der Geheimhaltung verpflichtet sein. Der jeweilige Wortlaut der bisherigen organisationsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten (§ 21 erster Satz K-BVG, § 21 erster Satz K-AFG, § 5 Abs. 1 K-LKABG und § 30 erster Satz K-WFG) wäre jedoch – um Diskrepanzen zu vermeiden – an den bundesrechtlich vorgegebenen Katalog der Geheimhaltungsgründe anzugleichen, der wegen der Einbeziehung bestimmter staatsnaher Rechtsträger in das System der Informationsfreiheit zur Anwendung gelangt. Von der Aufnahme bestimmter, im besonderen öffentlichen Interesse gelegener Geheimhaltungstatbestände (zwingende außen- oder integrationspolitische Gründe, nationale Sicherheit, umfassende Landesverteidigung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit) kann jedoch im vorliegenden Zusammenhang mangels praktischer Relevanz abgesehen werden. In § 5 Abs. 1 K-LKABG wird zusätzlich normiert, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach Beendigung der jeweiligen Funktion für die KABEG bestehen bleibt.

Artikel XL (Änderung des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes 2019)

Nach § 21 Abs. 3 zweiter Satz K-NBG 2019 idgF und nach § 34 Abs. 4 K-NBG 2019 sind die Mitglieder der Nationalparkkomitees bzw. des Biosphärenparkkomitees über Tatsachen, die ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Funktion als Mitglied eines Nationalparkkomitees bekannt wurden, insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse des Nationalparkfonds, der Förderungswerber oder von Gebietskörperschaften liegt.

Nach der vorgeschlagenen Formulierung sollen die Mitglieder der Nationalparkkomitees bzw. des Biosphärenparkkomitees im Lichte der neuen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sein, soweit und solange deren Geheimhaltung aus den in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Gründen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Geheimhaltung auch nach dem Ausscheiden als Mitglied bestehen bleibt.

Artikel XVIII (Änderung der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002)

Nach § 26 Abs. 2 erster Satz K-GBWO 2002 unterliegen die Namen der Antragsteller, die bei der Gemeinde einen Berichtigungsantrag zum Wählerverzeichnis gestellt haben, der Amtsverschwiegenheit. Nach § 26 Abs. 2 zweiter Satz K-GBWO 2002 sind die Namen der Antragsteller den Strafgerichten auf Verlangen bekanntzugeben. Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Änderungen zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird eine Neufassung des § 26 unter Berücksichtigung des neuen Art. 22a B-VG vorgeschlagen.

In § 57 Abs. 2 K-GBWO 2022 erfolgt eine terminologische Anpassung.

Artikel XXVIII (Änderung der Kärntner Landarbeiterkammerwahlordnung)

Nach § 12a Abs. 2 erster Satz K-LAKWO unterliegen die Namen der Antragsteller, die bei der Wahlbehörde einen Berichtigungsantrag zum Wählerverzeichnis gestellt haben, der Amtsverschwiegenheit. Nach § 12a Abs. 2 zweiter Satz K-LAKWO sind die Namen der Antragsteller den Strafgerichten auf Verlangen bekanntzugeben. Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Änderungen zur

Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird eine Neufassung des § 12a Abs. 2 K-LAKWO unter Berücksichtigung des neuen Art. 22a B-VG vorgeschlagen.

Artikel XXXVII (Änderung der Kärntner Landtagswahlordnung)

Nach § 28 Abs. 2 erster Satz K-LTWO unterliegen die Namen der Antragsteller, die bei der Wahlbehörde einen Berichtigungsantrag zum Wählerverzeichnis gestellt haben, der Amtsverschwiegenheit. Nach § 28 Abs. 2 zweiter Satz K-LTWO sind die Namen der Antragsteller den Strafgerichten auf Verlangen bekanntzugeben. Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Änderungen zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird eine Neufassung des § 28 Abs. 2 K-LTWO unter Berücksichtigung des neuen Art. 22a B-VG vorgeschlagen.

In § 57 Abs. 2 K-LTWO erfolgt eine terminologische Anpassung.

Artikel XXXVIII (Änderung der Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991)

Nach § 26 Abs. 2 erster Satz K-LWKWO 1991 unterliegen die Namen der Antragsteller, die bei der Wahlbehörde einen Berichtigungsantrag zum Wählerverzeichnis gestellt haben, der Amtsverschwiegenheit. Nach § 26 Abs. 2 zweiter Satz K-LWKWO 1991 sind die Namen der Antragsteller den Strafgerichten auf Verlangen bekanntzugeben. Vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Änderungen zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird eine Neufassung des § 28 Abs. 2 K-LWKWO 1991 unter Berücksichtigung des neuen Art. 22a B-VG vorgeschlagen.

Artikel XLIV (Änderung des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021)

Zu § 4 Abs. 2:

Unabhängig von den erforderlichen Anpassungen an das neue Informationsanpassungsrecht wird vorgeschlagen, dass § 4 Abs. 2 K-ROG 2021 entfällt, da im Raumordnungskataster keine Daten verarbeitet werden sollen, denen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

Zu § 53 Abs. 13:

Nach § 53 Abs. 13 K-ROG 2021 idgF hat der Bürgermeister jeweils eine schriftliche Ausfertigung von abgeschlossenen Vereinbarungen den Erläuterungen in einer gesonderten Anlage anzuschließen. In den schriftlichen Ausfertigungen sind personenbezogene Angaben zu anonymisieren, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vertragspartnern der Gemeinde ermöglichen. In die Ausfertigungen darf nach § 53 Abs. 13 letzter Satz K-ROG 2021 idgF jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Einsicht nehmen. Im Lichte des neuen Informationsfreiheitsrechtes erscheint es aus fachlicher Sicht nicht mehr rechtfertigbar, dass nur Personen, die „ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen“ können, in raumordnungsrechtliche Verträge Einsicht nehmen können, in denen ohnehin personenbezogene Angaben zu anonymisieren sind, die Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse von Vertragspartnern der Gemeinden ermöglichen.

Zu § 57 Abs. 3:

§ 57 Abs. 3 K-ROG 2021 idgF bestimmt, dass die Mitglieder des Raumordnungsbeirates ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben haben und die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 B-VG über die Amtsverschwiegenheit und des § 7 AVG über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sinngemäß gelten. Im Lichte des neuen Art. 22a B-VG wird eine Verpflichtung zur Geheimhaltung statuiert, die jedoch nur soweit und solange einer der in Art. 22a Abs. 2 B-VG statuierten Geheimhaltungsgründe vorliegt.

Artikel IV (Änderung der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung), LII Artikel (Änderung des Klagenfurter Stadtrechts 1998), LV Artikel (Änderung des Villacher Stadtrechts 1998)

Es erfolgen durch die vorgeschlagenen Änderungen Anpassungen an das neue Informationsfreiheitsrecht nach Art. 22a B-VG, insbesondere terminologischer Natur. Im Wesentlichen wird jedoch an der bestehenden Rechtslage festgehalten werden.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs)

In Verbindung mit dem bundesrechtlichen Informationsfreiheitsregime kann die vorgeschlagene Sammelnovelle einen Beitrag zur Erreichung insbesondere des SDG-Teilziels 16.6. („Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“) leisten; dies durch Transparenz staatlichen Handelns sowie staatsnaher Unternehmen sowie durch raschen Informationszugang.

Ferner ist die vorgeschlagene Sammelnovelle geeignet einen Beitrag zur Erreichung des SDG-Teilziels 16.10 („Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften“) zu leisten.

Finanzielle Auswirkungen

Da der vorliegende Gesetzesentwurf im Wesentlichen Anpassungen an das Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr 5/2024, beinhaltet, kann hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf das Vorblatt und die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zur betreffenden Regierungsvorlage, 2238 Blg. Sten.Prot. NR XXVII. GP, verwiesen werden. Darin finden sich u.a. die folgenden Aussagen (Kursivsetzung nicht im Original):

„Es sind keine umfassenden Daten darüber verfügbar, wie oft nach geltender Rechtslage bei all den Stellen Auskunft begehrt wird, wie viele Informationen aufgrund geltender Veröffentlichungspflichten oder freiwillig auf eigenen Webseiten veröffentlicht werden und mit welchen personellen und Sachaufwendungen dies aktuell bewältigt wird. Diese Daten sind mit einem verhältnismäßigen Aufwand und zweckmäßigen und sparsamen Mitteleinsatz in einem absehbaren zeitlichen Rahmen auch nicht vollständig ermittelbar. Im Rahmen der proaktiven Veröffentlichung und der Information auf Antrag ist jeweils kostenreduzierend zu veranschlagen, dass ein unverhältnismäßiger Aufwand die Informationserteilung beschränken soll. [...]

Die Aufwendungen für die Einspeisung [in das Informationsregister] tragen die veröffentlichenden Organe bzw. Gebietskörperschaften. Es ist zunächst von zusätzlichen Personalkosten auszugehen, da in aller Regel mehr Informationen zu veröffentlichen sein werden, als dies jetzt freiwillig auf eigenen Webseiten geschieht und die Informationen häufig auch anders aufzubereiten und zu pflegen sein werden (siehe das vorgesehene Metadatenformular). Demgegenüber ist aufwandsmindernd zu veranschlagen, dass Studien, Gutachten und Umfragen von den beauftragenden Verwaltungsorganen schon gemäß dem geltenden Art. 20 Abs. 5 B-VG in allgemein zugänglicher Weise zu veröffentlichen sind; in diesem Umfang sollte kein relevanter Zusatzaufwand entstehen. [...]

Bereits nach geltendem Auskunftsrecht können Informationsanträge gestellt werden; nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung sind schon jetzt komplexe juristische Abwägungsvorgänge bei ihrer Erledigung durchzuführen, Informationen teilweise (geschwärzt) und unter Umständen direkt zu geben. Welchen personellen und Infrastrukturaufwand dies bei allen betroffenen Stellen verursacht, wird derzeit nicht zentral erhoben und kann daher nicht umfassend dargestellt werden. Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass die neue Rechtslage die Zahl der Informationsanträge anfänglich erhöht. Freilich dürfte die Anzahl regelmäßig an Informationen Interessierter (insbesondere Journalisten, Medien, Nichtregierungsorganisationen) tendenziell eher gleichbleiben. Zu Geltungsbeginn der neuen Rechtslage ist bei den verpflichteten Einrichtungen zunächst mit erhöhten Personalkosten zu rechnen, jedenfalls solange, bis die Systemumstellung bewältigt ist, Abläufe, Vorlagen und eine Praxis etabliert sind und Auslegungsfragen im Rechtsweg ausgelotet sind. Mittelfristig ist von einer Stabilisierung auszugehen, nicht zuletzt, da eine alternative Informationsbeschaffung ermöglicht wird: Die proaktive Veröffentlichungspflicht sollte individuelle Anfragen insoweit hinfällig machen.“

Analog zur seinerzeitigen Regierungsvorlage der Bundesregierung ist auch beim korrespondierenden Entwurf einer Anpassungsnovelle auf Landesebene festzuhalten, dass eine realistische, faktenbasierte Abschätzung und Darstellung der zu erwartenden finanziellen Aufwendungen mangels zentraler und dezentraler Erhebung der Erledigung von Informationsbegehren nicht möglich erscheint.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass vergleichbar der Befreiung von landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben nach § 26 Kärntner Informations- und Statistikgesetz auch der künftige § 12 Abs. 2 IFG (Verfassungsbestimmung) für Anbringen (Informationsbegehren), Anträge auf Informationserteilung und sonstige Anträge im Verfahren zur Informationserteilung sowie Informationen und Bescheide nach diesem Bundesgesetz eine Befreiung von Verwaltungsabgaben der Länder und Gemeinden vorsehen wird.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Dem Gesetzesentwurf stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.